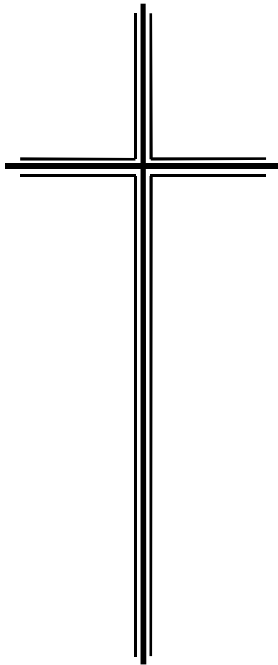


Nachruf



Die Nachricht vom plötzlichen Tod von

**Herrn Bürgermeister und Kreisrat
Franz Renftle**

erfüllt uns mit Fassungslosigkeit und Trauer.

Der Landkreis Unterallgäu verliert mit ihm einen engagierten Kommunalpolitiker. Egal ob es um größere Vorhaben oder um die täglichen Anliegen und Sorgen ging: Die Bürgerinnen und Bürger Pfaffenhausens wussten ihre Interessen bei ihrem Bürgermeister in besten Händen und durften dabei das gute Gefühl haben, dass er in der Marktgemeinde etwas bewegen und sie nach vorne bringen will.

Seine fachliche Kompetenz und die unkomplizierte Art, mit der er Themen anging, machten ihn seit 1. Mai 2020 auch im Unterallgäuer Kreistag zu einem geschätzten Kollegen. Im Bauausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus bereicherte er die Zusammenarbeit durch wertvolle Impulse, abseits der Arbeit in den Kreisgremien beeindruckte er uns durch sein ausgeglichenes Wesen und seine optimistische Grundeinstellung. Er wird uns fehlen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Birgit, seinen Töchtern und seinem Sohn. Ihnen wünschen wir Kraft und Stärke in dieser schweren Zeit.

Mindelheim, 4. April 2022

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	140
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.04.2019 über das Überschwemmungsgebiet - an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg, Kettershäusen und des Marktes Babenhausen, - der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und - der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben	142
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erleichterungen bei Quarantäne und Isolation für Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung, in Arztpraxen, im Rettungsdienst, in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie bei der Feuerwehr	150
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Biogas Bader GmbH, Unterauerbach, Ortsstr. 47, 87719 Mindelheim, auf dem Grundstück Flur-Nr. 31 der Gemarkung Unterauerbach	157
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	158
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	160
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	162
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	164

33 - 6451.1

Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.04.2019
über das Überschwemmungsgebiet
- an der Günst von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet
der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günst, Oberschöneck, Kettershausen und
des Marktes Babenhausen,
- der Östlichen Günst von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze
Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und
Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und
- der Westlichen Günst von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße
Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim
sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben

Vom
28.03.2022

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Änderung

Die in der Anlage 2 zur Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Günst, der Östlichen Günst und Westlichen Günst vom 18.04.2019 (KABl. 2019 S. 94) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten „**Ü 1, K 1 und K 3 bis K 12 vom 22.12.2016**“ zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der **Westlichen Günst** von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben werden durch die im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten „**Ü 1, K 1 und K 3 bis K 12 vom 04.10.2021**“ ersetzt.

Diese Verordnung und die zugehörigen Pläne sind als PDF-Dateien im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz abrufbar.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

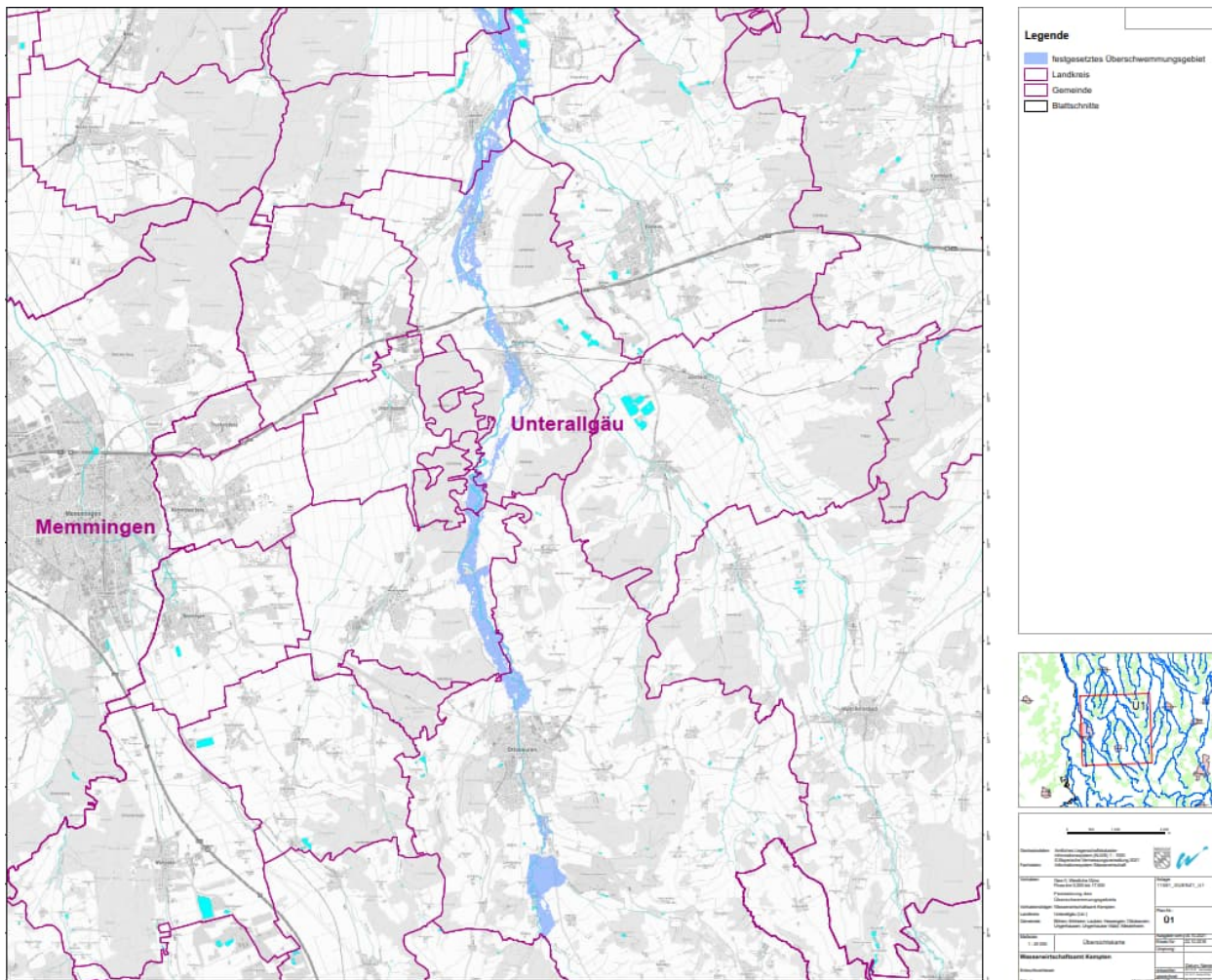
Mindelheim, den 28. März 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



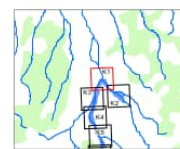
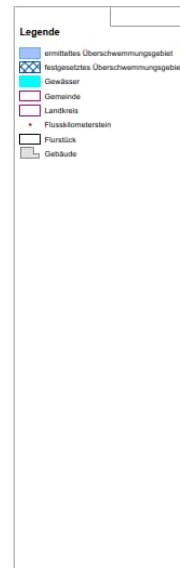
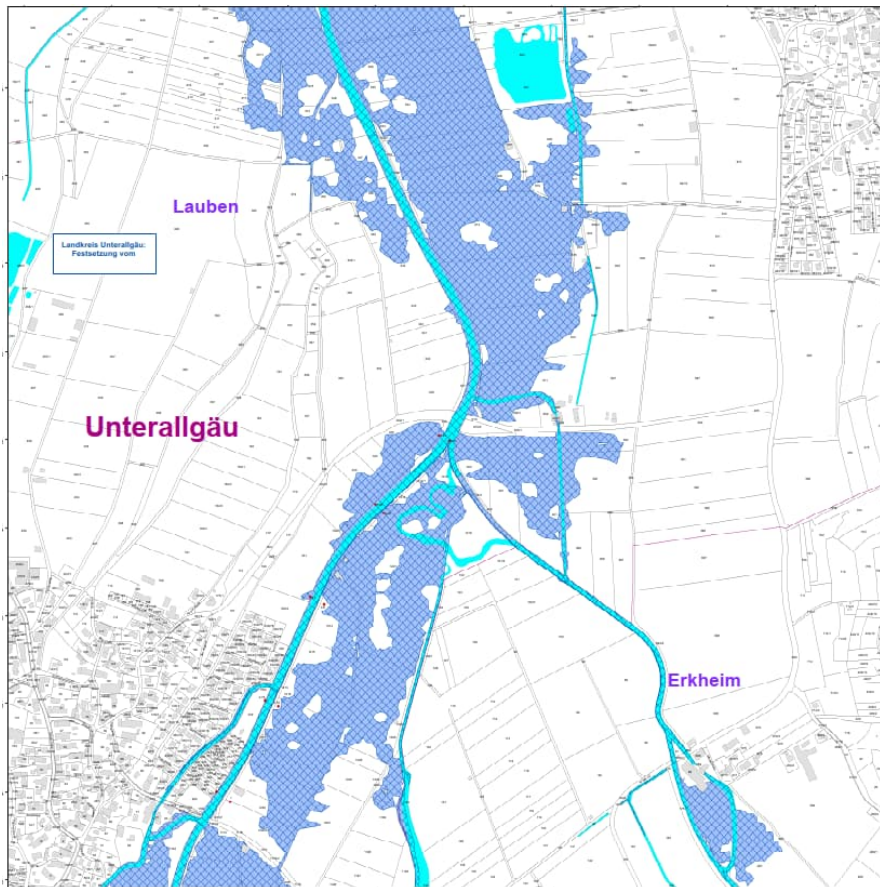
Alex Eder
Landrat

Anlage
Übersichts- und Detailkarten

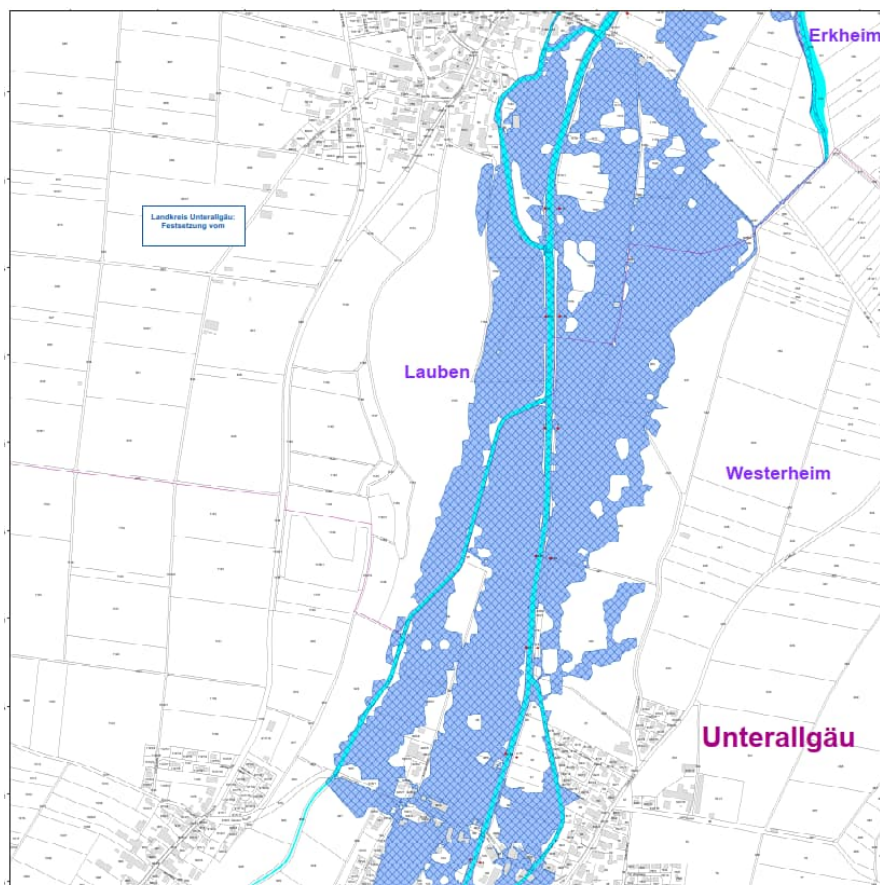
Ü 1



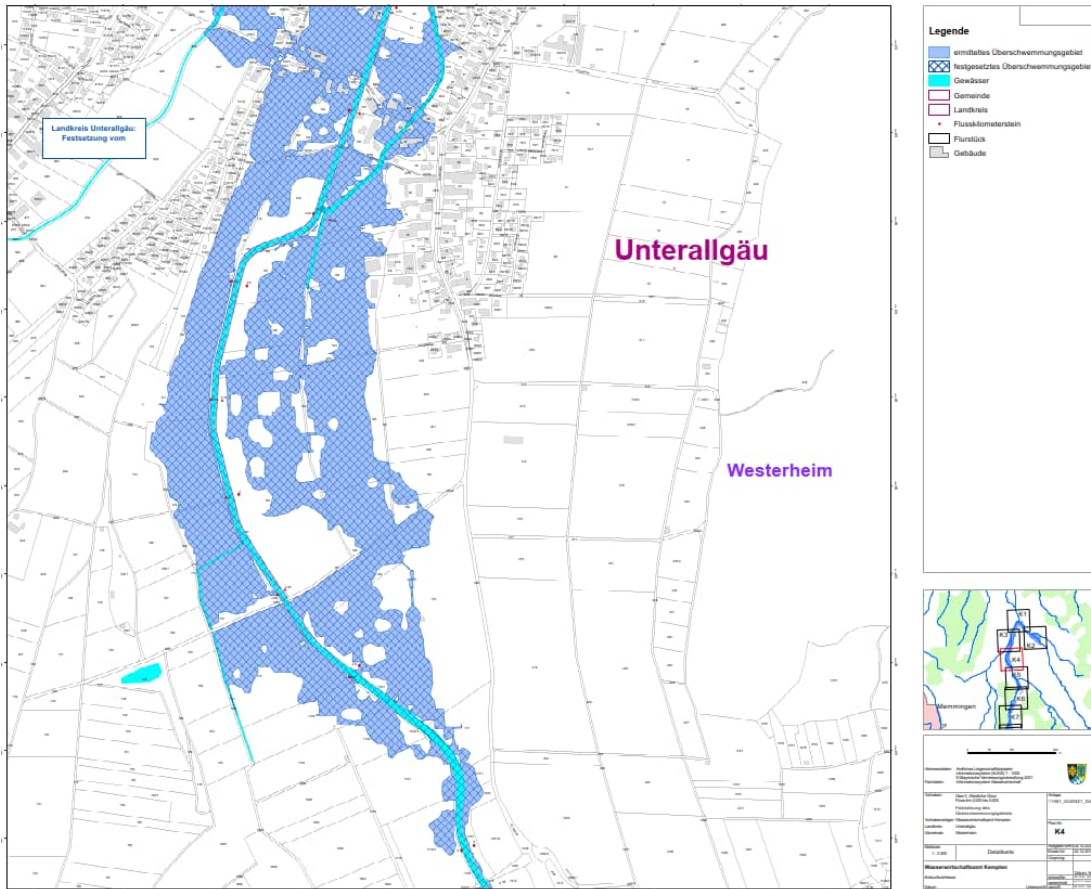
K 1



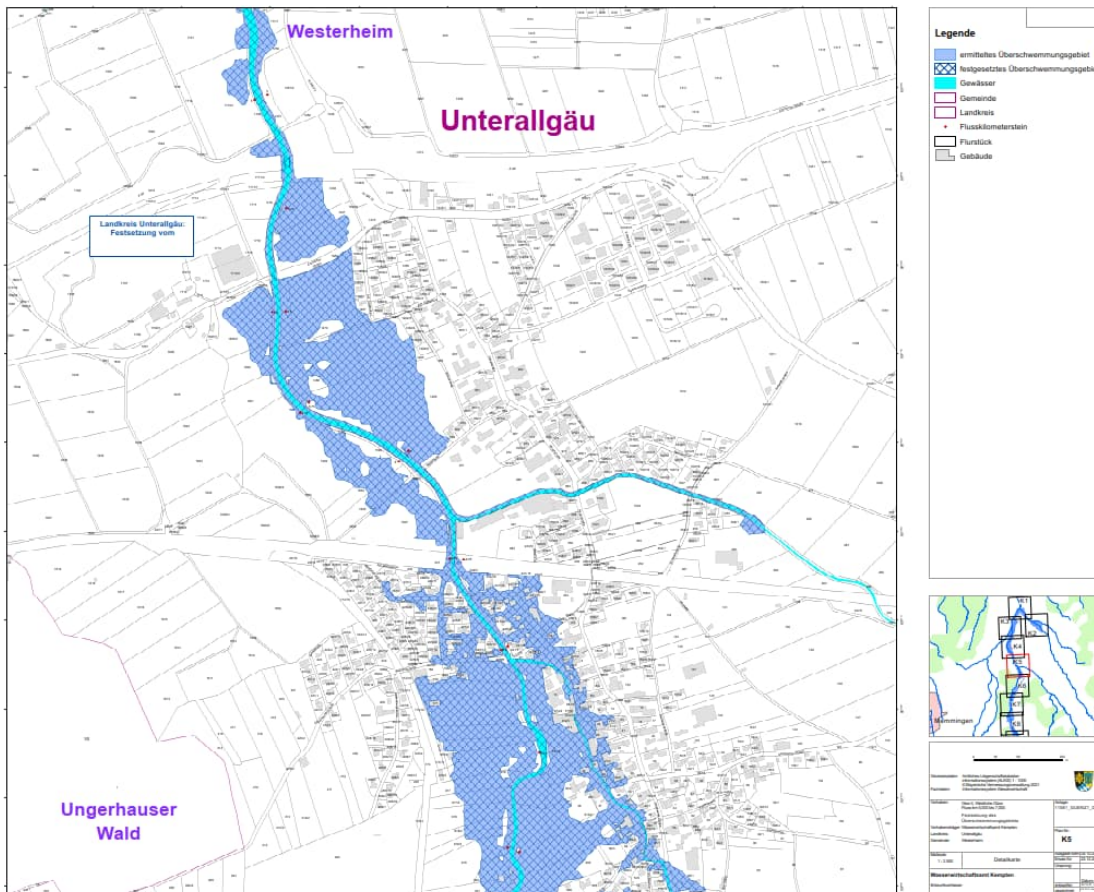
K 3



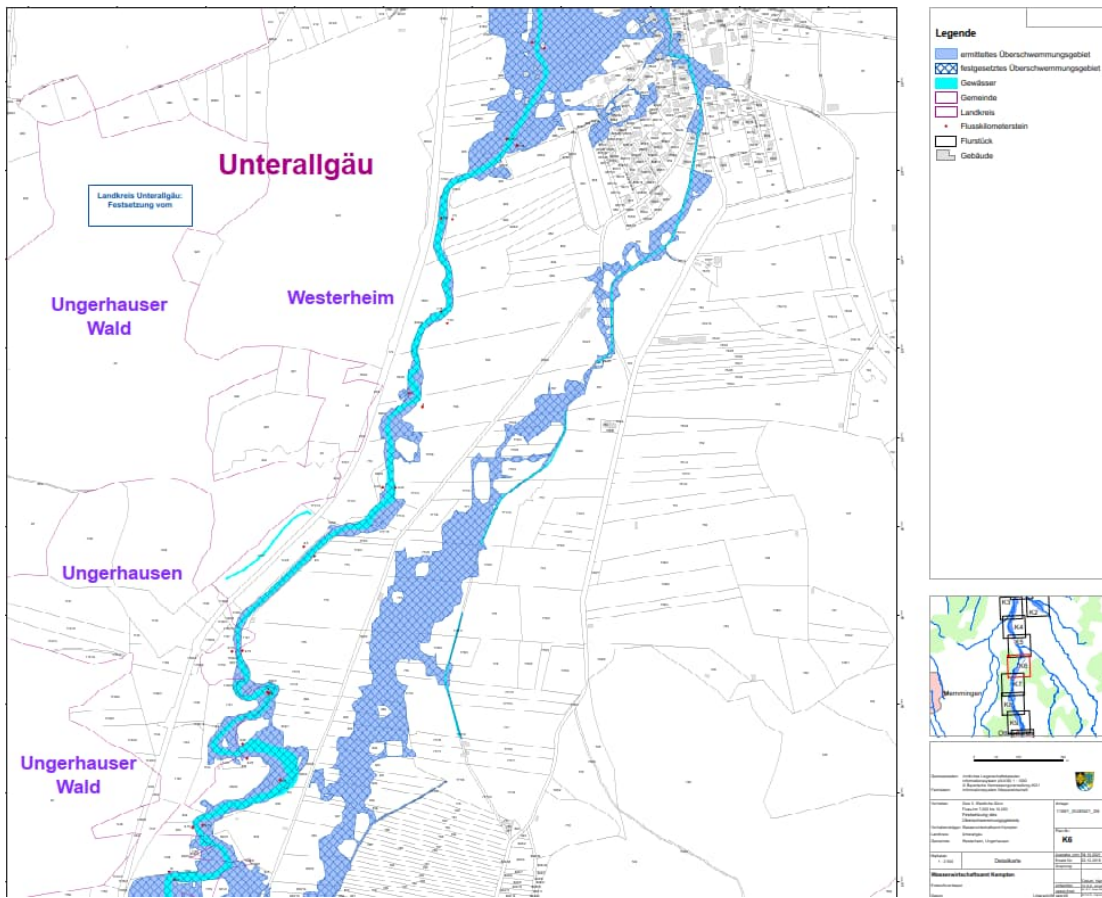
K 4



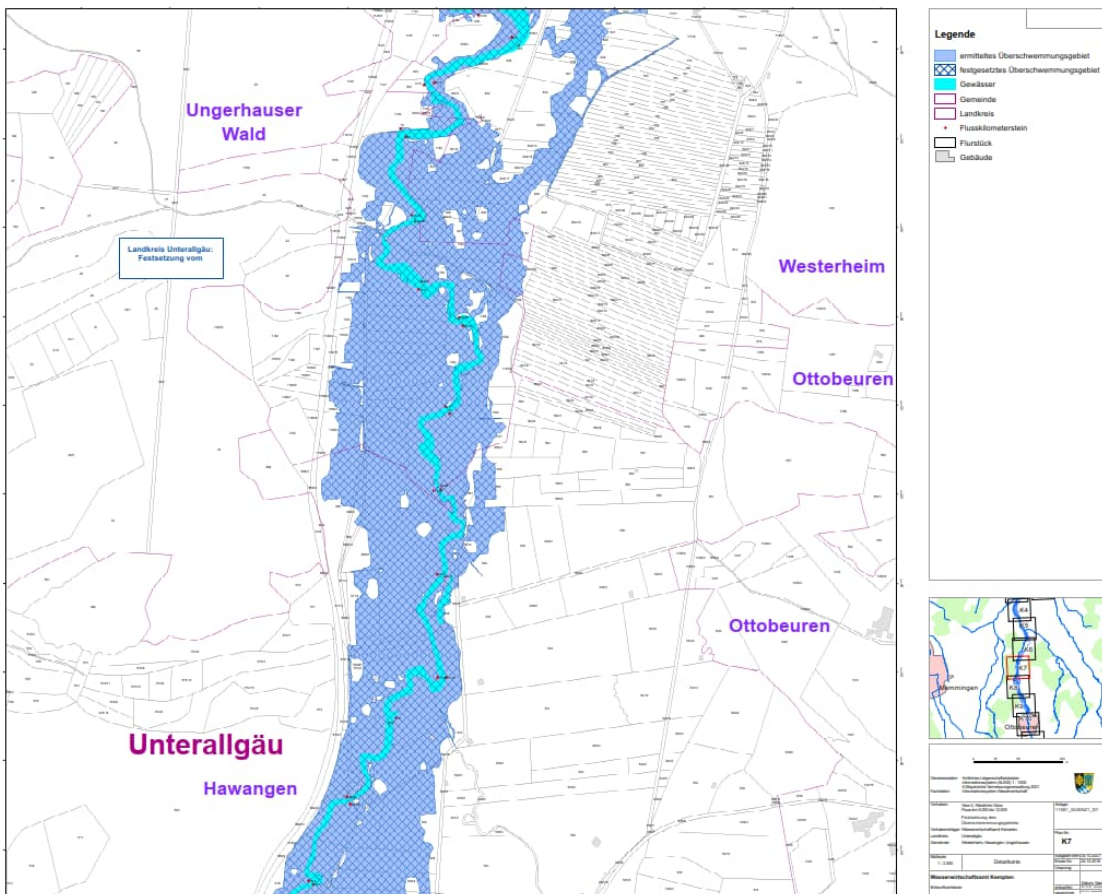
K 5



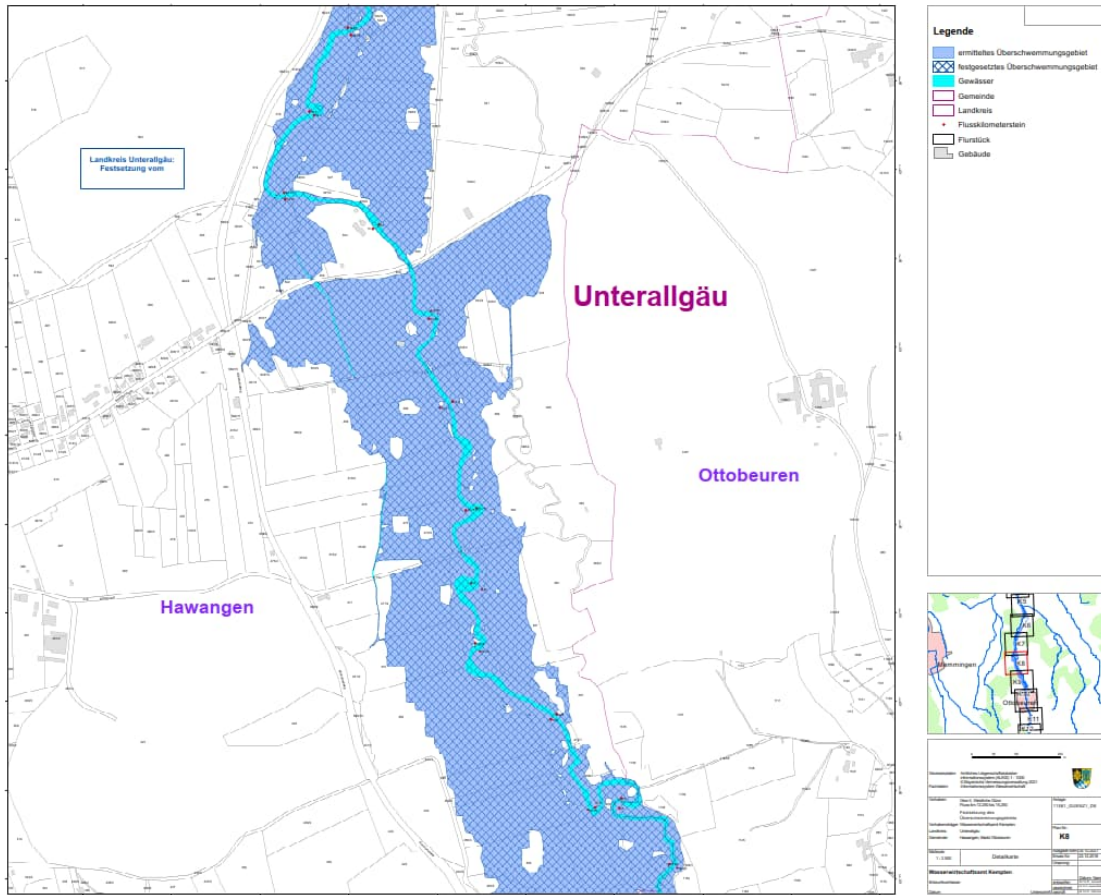
K 6



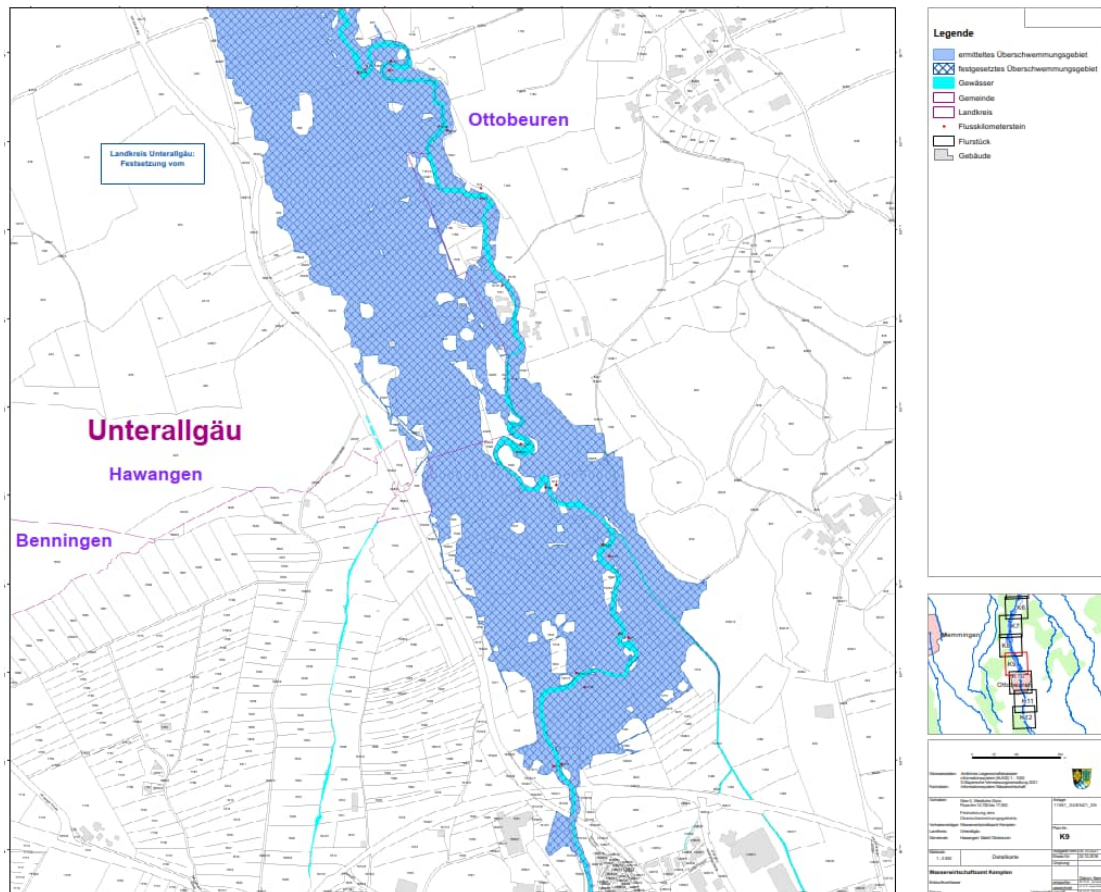
K 7



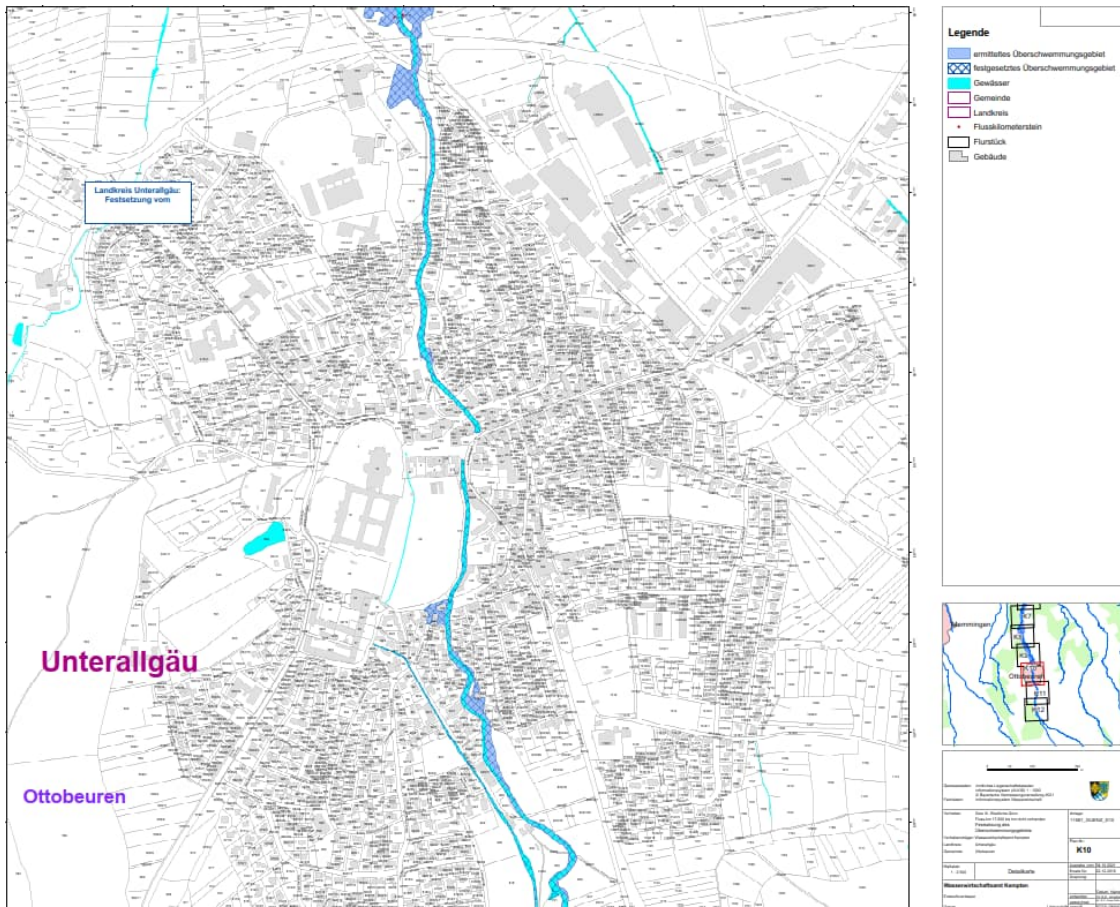
K 8



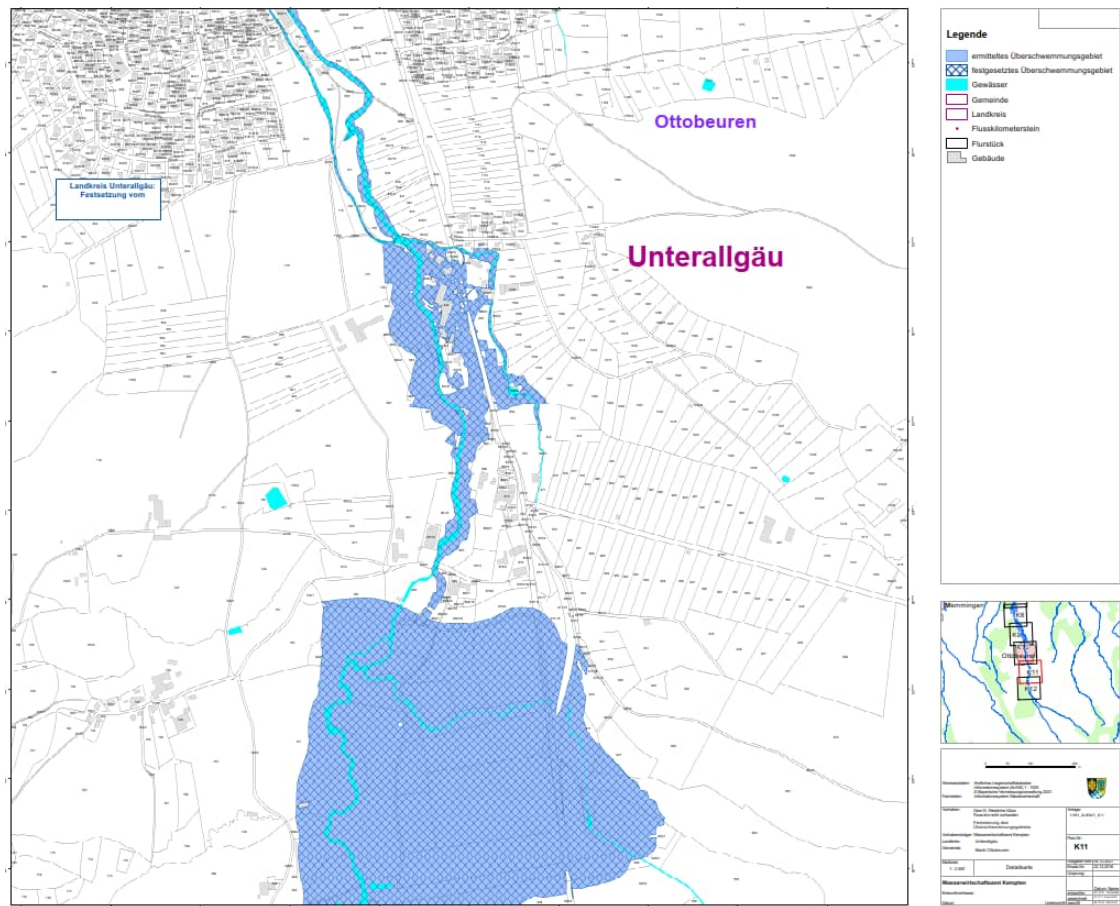
K 9



K 10



K 11



42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erleichterungen bei Quarantäne und Isolation für Personal in Einrichtungen
der stationären medizinischen Versorgung, in Arztpraxen, im Rettungsdienst,
in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege,
in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie bei der Feuerwehr**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zweck und Adressat der Allgemeinverfügung; Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1.1 ¹Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, für das Kreisgebiet vorsorglich einheitliche Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festzulegen für die Fälle, in denen strikte Quarantäne- bzw. Isolationspflichten nach der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Isolation), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2022, infolge der das Infektionsgeschehen im Landkreis Unterallgäu derzeit dominierenden und sehr hohe Fallzahlen verursachenden SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron (B.1.1.529) nicht möglich sind, weil diese trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, die Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen gefährden. ²Durch die in dieser Allgemeinverfügung einheitlich festgelegten Abweichungen von der Anordnung der Quarantäne oder Isolation gemäß Ziffer 5.4 AV Isolation wird ein ununterbrochener Geschäfts- bzw. Dienstbetrieb der von dieser Allgemeinverfügung umfassten Organisationen zur Sicherstellung einer konstanten Versorgung der Bevölkerung sowie zum Ausschluss von Störungen der öffentlichen Sicherheit gewährleistet.
- 1.2 ¹Diese Allgemeinverfügung gilt für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.1 AV Isolation, die in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind und der jeweils dort aufgeführten Personalkategorie zugehören. ²Sie gilt entsprechend, auch wenn die enge Kontaktperson nach Satz 1 nicht im Landkreis Unterallgäu wohnhaft ist.
- 1.3 Ferner gilt diese Allgemeinverfügung für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.3 der AV Isolation, die im Landkreis Unterallgäu wohnhaft, in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind und der jeweils dort aufgeführten Personalkategorie zugehören.
- 1.4 Von dieser Allgemeinverfügung betroffene Unternehmen der kritischen Infrastruktur und Behörden im Landkreis Unterallgäu (Organisationen) sowie jeweils betroffene Personalkategorien sind:
- 1.4.1 Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
 - 1.4.2 Ambulant tätige niedergelassene Arztpraxen (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
 - 1.4.3 Rettungsdienste (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
 - 1.4.4 Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)

- 1.4.5 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
- 1.4.6 (Freiwillige) Feuerwehren (alle Personalkategorien betroffen, hier abweichend von den Ziffern 1.2 und 1.3 insbesondere auch ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige)

1.5 ¹Soweit Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung eine Anzeige an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu machen, soll diese Mitteilung auch die folgenden Angaben hinsichtlich des zur Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs benötigten Personals enthalten:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Wohnanschrift
- d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- e) Status nach der AV Isolation (enge Kontaktperson oder positiv getestete Person)
- f) Datum des letzten engen Kontakts zum Indexfall / Symptombeginns / erstmaligen Erregernachweises
- g) Vergangene Zeit seit Erreichen von Symptommfreiheit
- h) Datum des geplanten Tätigkeitsbeginns
- i) Art der nach dieser Allgemeinverfügung geplanten Maßnahme (Pendel-Quarantäne / Verkürzung der Quarantäne / Verkürzung der Isolation / Pendel-Isolation).

²Wird diese Allgemeinverfügung auf enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.2, Satz 2, angewendet, die nicht ohnehin bereits vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu als solche eingestuft wurden, soll der Organisationsleiter die Mitteilung nach Satz 1 nachrichtlich auch an das für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt übermitteln. ³Vordrucke für Anzeigen an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu nach dieser Allgemeinverfügung sind dieser als Anlagen beigefügt.

2. Erleichterungen in Bezug auf Quarantäne und Isolation

2.1 Pendel-Quarantäne für enge Kontaktpersonen

¹Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

²Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 (Pendel-Quarantäne) erfolgen. ³Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

⁴Die Regelungen zur Beendigung der Quarantäne und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Quarantäne (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

⁵Die Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Leiter der Organisation regelmäßig zu prüfen. ⁶Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne nicht mehr eingehalten werden (können), kein relevanter Personalmangel mehr vorliegt oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.2 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.1.1 Die Quarantäne darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.1.2 Es muss Symptomfreiheit bestehen.
- 2.1.3 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.1.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.1.5 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.1.6 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.1.7 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.1.8 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.1.9 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.2 Verkürzung der Quarantäne enger Kontaktpersonen

¹Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

²Abweichend von den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 AV Isolation endet die Quarantäne bei dem unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreis bei Symptomfreiheit dann bereits nach Vorliegen eines frühestens an Tag 5 der Quarantäne durchgeführten, negativen Ergebnisses eines zertifizierten Antigen- oder Nukleinsäuretests, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, mit der Übermittlung des erforderlichen negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

³Bei vorzeitiger Beendigung der Quarantäne hat die Weiterarbeit bis einschließlich Tag 7 nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 (Verkürzung der Quarantäne) zu erfolgen. ⁴Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

2.2.1 Es muss Symptomfreiheit bestehen.

2.2.2 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.

2.2.3 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.

2.2.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

2.2.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.

2.2.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.

2.2.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.3 Verkürzung der Isolation bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19

¹Bei Feststellung eines akuten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

²Abweichend von den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 AV Isolation endet die Isolation bei dem unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreis bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 dann bereits nach Erreichen von 48 Stunden Symptomfreiheit und Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, mit der Übermittlung des erforderlichen negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

³Bei vorzeitiger Entisolierung hat die Weiterarbeit bis einschließlich Tag 7 nach Symptombeginn bzw. Erstdnachweis des Erregers unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 (Verkürzung der Isolation) zu erfolgen. ⁴Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3.1 Es muss Symptombfreiheit bestehen.
- 2.3.2 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.3.3 ¹Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. ²Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. ³Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.3.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.3.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.3.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.3.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

2.4 Pendel-Isolation bei positiv getestetem Personal mit asymptomatischem Verlauf (nur möglich in Einrichtungen der stationären Krankenversorgung nach Ziffer 1.4.1)

¹Bei Feststellung einer drohenden Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung durch den Leiter einer Einrichtung nach **Ziffer 1.4.1**, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Missstandes benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

²Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises (bei Pendel-Isolation ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte), sofern dieser keine mit einer SARS-CoV-2-Infektion zu vereinbarenden Symptome aufweist, ausschließlich auf COVID-19-Stationen erfolgen.

³Voraussetzung ist eine strenge Trennung von COVID- und Nicht-COVID-Patientinnen und -Patienten auf unterschiedlichen Stationen im Krankenhaus. ⁴Dabei sind strenge Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

⁵Die Weiterarbeit hat unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.4.1 bis 2.4.8 (Pendel-Isolation) zu erfolgen. ⁶Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

⁷Die Regelungen zur Entisolierung und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Isolation (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

⁸Die Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. ⁹Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation nicht mehr eingehalten werden (können), die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht mehr gefährdet ist oder anderweitige organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.3 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.4.1 Die Isolation darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.4.2 Es muss Symptomfreiheit bestehen.
- 2.4.3 ¹Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. ²Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.4.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.4.5 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.4.6 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.4.7 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.4.8 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

3. Inkrafttreten

¹Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt am 7. April 2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht nach Ziffer 2.1.1.2 AV Isolation werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

Weitere Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation sowie der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

Mindelheim, 7. April 2022

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlagen zur Allgemeinverfügung

Anlage 1 - Vordruck: Anzeige von Pendel-Quarantäne wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge relevanten Personalmangels aufgrund von Quarantänemaßnahmen bei Symptommfreiheit

Anlage 2 - Vordruck: Anzeige einer Verkürzung der Quarantäne wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge relevanten Personalmangels aufgrund von Quarantänemaßnahmen auf fünf Tage bei Symptommfreiheit und negativem Test ab Tag 5

Anlage 3 - Vordruck: Anzeige einer Verkürzung der Isolation wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge akuten Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen nach Erreichen von 48 Stunden Symptommfreiheit und Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses

Anlage 4 - Vordruck: Anzeige von Pendel-Isolation wegen drohender Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten infolge Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen

„Die Vordrucke zur Anzeige von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung (Anlagen) können die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Organisationen auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu unter der Rubrik „Corona-Infos“ (Landratsamt > Bürgerservice > Gesundheit > Coronavirus) oder unter dem Link www.unterallgaeu.de/corona herunterladen. Rückfragen hierzu können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: corona-ermittlung@lra.unterallgaeu.de.“

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas durch die Biogas Bader GmbH, Unterauerbach, Ortsstr. 47, 87719 Mindelheim,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 31 der Gemarkung Unterauerbach**

Die Biogas Bader GmbH betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabenstandort werden derzeit zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.413 kW betrieben, die BHKWs sind momentan allerdings gegenseitig verriegelt, sodass sie nicht zeitgleich betrieben werden können. Durch die beantragte Aufhebung der gegenseitigen Verriegelung und die Erweiterung um ein drittes BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.095 kW überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die jährliche Biogaserzeugungsmenge soll nicht geändert werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 01.04.2022, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 7. April 2022

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2022 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 09.05.2022	Ungerhausen	Gasthaus Adler	08:30 – 09:15
	Memmingerberg	Feuerwehrhaus	09:45 – 11:00
	Lautrach	Parkplatz Kirche	12:00 – 12:30
	Legau	Feuerwehrhaus	13:00 – 14:00
	Bad Grönenbach	Loipenparkplatz, Egg 7	14:45 – 16:15
Dienstag, 10.05.2022	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	08:30 – 09:30
	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	10:00 – 11:00
	Markt Wald	Parkplatz TSV Turnhalle	11:30 – 12:15
	Kirchheim	Marktplatz	13:15 – 14:15
	Pfaffenhausen	Wertstoffhof	14:45 – 15:30
Mittwoch, 11.05.2022	Salgen	Gemeindeverwaltung	08:30 – 09:15
	Tussenhausen	Bauhof/Feuerwehrhaus	09:45 – 10:45
	Rammingen	Hauptstraße 47	11:15 – 11:45
	Wiedergeltingen	Osterweg 18	12:15 – 13:00
	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	13:30 – 15:45
Donnerstag, 12.05.2022	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	08:30 – 11:00
	Böhen	Rathaus	11:30 – 12:00
	Wolfertschwenden	Festhalle	12:30 – 13:15
	Lachen	Feuerwehr-/Vereinshaus	13:45 – 14:30
	Hawangen	Rathausplatz	15:00 – 15:45
Freitag, 13.05.2022	Babenhausen	Busbahnhof	08:30 – 10:45
	Kettershausen	Mehrzweckhalle	11:15 – 12:00
	Kirchhaslach	Neues Feuerwehrhaus	12:30 – 13:15
	Breitenbrunn	Feuerwehrhaus	13:45 – 14:30
	Egg an der Günz	Parkplatz Musikerheim	15:00 – 15:45
Samstag, 14.05.2022	Mindelheim	Wertstoffhof	08:30 – 11:00
	Stetten	Bauhof, Bahnhofstr. 1 a	11:30 – 12:00
	Kammlach	Memminger Str. 16 in Oberkammlach	12:30 – 13:15
	Oberrieden	Altes Lagerhaus, Kirchstraße	13:45 – 14:30

**Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:
Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:**

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen von PKW und Motorrad	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof

Abfallart	Entsorgung über
PU-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 24. März 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **582.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **844.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **474.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt **316** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.500 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **568.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt **316** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **1.800 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 31. März 2022
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.105.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **918.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **571.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **301** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.900 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **602.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **301** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 31. März 2022
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **784.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **972.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **516.200 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **412.960 €**; auf den Markt Babenhausen **103.240 €**.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **608.900 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **487.120 €**; auf den Markt Babenhausen **121.780 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Babenhausen, 6. April 2022
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat